

## **Unter fremdem Namen Auto ersteigert**

### ***Internetnutzer muss für Bestellung seines Bruders einstehen***

Per Internetauktion bei ebay sollte ein Auto meistbietend an den Mann gebracht werden. Vorsichtshalber drohte der Verkäufer schon im voraus "Spaßbietern" saftige Vertragsstrafen an. Im Minutenabstand gingen zwei Gebote ein: eines zu 4.600 Euro und eines zu 5.850 Euro. Der zweite Bieter erhielt den Zuschlag, lehnte es aber ab, das Auto zu diesem Preis abzunehmen. Den Schwarzen Peter schob er seinem Bruder zu: Der benutze manchmal ohne sein Wissen den Computer und beteilige sich aus Spaß an Auktionen, ohne wirklich etwas ersteigern zu wollen.

Doch der Verkäufer gab nicht auf und schrieb dem unfreiwilligen Kunden, bei Nichtabnahme der Ware falle eine Vertragsstrafe von 1.755 Euro an. Beim Amtsgericht Bremen setzte sich der Autoverkäufer durch (16 C 168/05). Denn die Argumentation des Internetnutzers erwies sich als Eigentor: Wenn sein Bruder Zugang zum ebay-Konto habe, verahre er seine Benutzerdaten nicht sorgfältig genug, hielt ihm der Amtsrichter vor.

Der Internetnutzer habe es in fahrlässiger Weise dem Bruder ermöglicht, seinen Benutzernamen und sein Passwort zu missbrauchen und damit an einer Auktion teilzunehmen. Daher müsse er sich das Gebot zurechnen lassen, es sei verbindlich. Wenn jemand mit Benutzernamen und Passwort biete, dürfe der Verkäufer darauf vertrauen, dass der Internetnutzer selbst den Vertrag schließen wolle. Der über seinen PC in seinem Namen geschlossene Vertrag sei wirksam, als hätte er ihn selbst abgeschlossen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unter-fremdem-namen-auto-ersteigert>